



Richtlinie für Strassenfeste

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Ausgangslage

Zurzeit werden auf dem Stadtgebiet jährlich rund 90 Strassenfeste bewilligt. Hin und wieder ist die Bewilligungsbehörde mit dem Wunsch einzelner Organisationen konfrontiert, die Aktivitäten zeitlich oder räumlich auszudehnen. Diese Richtlinie soll die bestehende Praxis beschreiben und die Abgrenzung zu öffentlichen Veranstaltungen aufzeigen.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 25. März 2011 die Praxis der Allmendverwaltung gestützt, wonach ein Strassenfest dann vorliege, wenn auf einem Teilstück einer Strasse ein Fest durchgeführt werde und es sich bei der "Festgemeinde" um die Anwohnenden handle.

Geltungsbereich

Strassenfeste sollen prinzipiell auf allen Quartierstrassen möglich sein. Auf Hauptverkehrsachsen und Strassen mit öffentlichem Verkehr ist keine Bewilligung möglich. Bei längeren Quartierstrassen wie z.B. Im langen Loh, können nur einzelne Abschnitte bewilligt werden. Als Abschnitt gilt in der Regel ein Strassenstück von einer Kreuzung bis zur nächsten.

Definitionen

Strassenfeste sind Anwohnendenveranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund. Sie sind „von Anwohnenden für Anwohnende“. Das Hauptziel eines Strassenfestes ist die Geselligkeit in der Nachbarschaft. Die Infrastruktur eines Strassenfestes soll überschaubar sein und ist rasch auf- und abgebaut (keine grossen Festzelte und Bühnen).

Generelle Auflagen

Strassenfeste dauern maximal einen Tag, d.h. die Strassenfläche muss bis spätestens 24.00 Uhr wieder offen sein.

In Quartierstrassen ist das Ruhebedürfnis der Anwohnenden hoch zu gewichten, daher wird der Lautsprechereinsatz wie bei Privatparzellen bis 22.00 Uhr beschränkt. Aus diesem Grund darf am selben Ort nur ein Strassenfest pro Jahr stattfinden. Für Strassenfeste wird gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2012 keine Gebühr erhoben ([Formular](#)).

Basel, April 2019

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.tiefbauamt.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch